

25. Deutscher Familiengerichtstag

17. – 20. September 2025

AK Nr.: 14

Thema: Nebenfragen des Unterhaltsrechts

Leitung: Rechtsanwalt Dr. Franz-Thomas Roßmann, Volkach

Arbeitskreisergebnis

1. These: VKV de lege ferenda

Im Hinblick auf den (engen) Wortlaut der Vorschrift des § 1360a BGB, besteht Veranlassung, ausdrücklich auch die Kosten der außergerichtlichen bzw. vorgerichtlichen Rechtsberatung oder Vertretung in den Anwendungsbereich der Vorschrift mit aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: dafür 6 ; dagegen 11 ; Enthaltung 3
Abgelehnt

2. These: § 241 FamFG de lege ferenda

Der Wortlaut der Vorschrift des § 241 FamFG ist wie folgt zu ändern:

„Die Rechtshängigkeit eines auf Herabsetzung gerichteten Unterhaltsverfahrensantrags (Abänderungsantrag, negativer Feststellungsantrag, Abänderungsantrag nach § 54 Abs. 1 sowie Hauptsacheeinleitungsantrag nach § 52 Abs. 2) steht bei der Anwendung des § 818 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Rechtshängigkeit einer Klage auf Rückzahlung der geleisteten Beträge gleich.“

Abstimmungsergebnis: dafür 20 ; dagegen 0 ; Enthaltung 0
Angenommen

3. These: Verständnis von § 818 III BGB bei Rückzahlung von überzahltem Unterhalt

Es wird im Sinne der Vorhersehbarkeit gerichtlicher Entscheidungen angeregt, zu klären, wann von gehobenen Einkommensverhältnissen ausgegangen werden kann, bei welchen bei zuviel gezahltem Unterhalt keine Vermutung für den Entreicherungsseinwand angenommen werden darf.

Abstimmungsergebnis: dafür 16 ; dagegen 0 ; Enthaltung 2
Angenommen

4. These: Verschärfte Bereicherungshaftung nach § 819 BGB

Wird der Unterhaltsgläubiger schriftlich (insbesondere durch Anwaltsschreiben) auf eine Unterhaltsüberzahlung hingewiesen, so dass er Kenntnis der Sach- und Rechtslage hat, ist er ab dem Zeitpunkt des Zugangs nach § 819 BGB bösgläubig und kann sich wegen der Rückforderung nicht auf Entreicherung berufen.

Abstimmungsergebnis: dafür 17 ; dagegen 1 ; Enthaltung 3
Angenommen

5. These: Darlehenslösung zur Vermeidung des § 818 III BGB

a) Der Unterhaltsschuldner ist berechtigt, bei möglicher Unterhaltsüberzahlung dem Unterhaltsgläubiger die Überzahlung als zins- und tilgungsfreies Darlehen anzubieten.

Abstimmungsergebnis: dafür 13 ; dagegen 5 ; Enthaltungen 2
Angenommen

b) Nimmt der Unterhaltsschuldner dieses Angebot nicht an, so entsteht dennoch nach Treu und Glauben ein Darlehensverhältnis.

Abstimmungsergebnis: dafür 2 ; dagegen 14 ; Enthaltung 4
Abgelehnt

c) Der Unterhaltsschuldner muss im Falle der gerichtlich geklärten Überzahlung das Darlehen nach § 488 Abs. 3 BGB mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen, bevor er die Rückzahlung verlangen kann.

Abstimmungsergebnis: dafür 9 ; dagegen 7 ; Enthaltung 5
Angenommen

d) Die Darlehenslösung kommt auch beim Kindesunterhalt in Betracht.

Abstimmungsergebnis: dafür 3 ; dagegen 18 ; Enthaltung 0
Abgelehnt

6. These: (Ungefragte) Informationspflicht bei relevanten Veränderungen im Unterhaltsschuldverhältnis

Unabhängig von der Art der Titulierung des Unterhalts haben sich die Unterhaltsbeteiligten wechselseitig über unterhaltsrelevante Einkommens- oder sonstige unterhaltsrelevante Veränderungen zu informieren, die eine Veränderung des Unterhaltsanspruchs zur Folge haben können. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, machen sie sich schadensersatzpflichtig.

Abstimmungsergebnis: dafür 21 ; dagegen 0 ; Enthaltung 0
Angenommen

7. These: Anwendung von § 717 Abs. 2 ZPO bei einem für sofort wirksam erklärten Unterhaltsbeschluss

Die Vorschrift des § 717 Abs. 2 ZPO ist über § 120 Abs. 1 FamFG bei einem für sofort wirksam erklärten Unterhaltsbeschluss anwendbar, falls daraus vollstreckt oder eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung erbracht wurde, danach aber der Unterhaltsbeschluss im Beschwerdeverfahren aufgehoben oder geändert wurde.

Abstimmungsergebnis: dafür 4 ; dagegen 14 ; Enthaltung 2

Abgelehnt

8. These: Obliegenheit zur Stellensuche

Die Frage, ob der Unterhaltsberechtigte oder aber auch -Pflichtige genügend Anstrengungen zur Arbeitsplatzsuche unternimmt, kann nicht mehr allein anhand der Zahl geschriebener ernsthafter Bewerbungen beantwortet werden. Geforderte 20-30 schriftliche Bewerbungen werden den modernen Job-Suche-Methoden zumindest in weiten Bereichen nicht mehr gerecht. Jobware, InDeed, Online Bewerbungsprofile auf Firmenseiten, eigene Profile auf LinkedIn, Teilnahme an Jobmessen usw. müssen bei den Anforderungen mitberücksichtigt werden.

Abstimmungsergebnis: dafür 21 ; dagegen 0 ; Enthaltung 0

Angenommen

9. These: § 137 FamFG de lege ferenda

Die Vorschrift des § 137 FamFG ist in Abs. 2 dahingehend abzuändern, dass Kindesunterhalt, unabhängig, ob als Leistungs- oder Abänderungsantrag geltend gemacht, nicht im Verbund mit der Scheidung verfolgt werden können, weil dies für das betreffende Kind zum einen nicht interessengerecht ist, d.h. eine Unterhaltslücke zur Folge haben kann, zum anderen das Scheidungsverfahren unnötig verzögert. § 137 Abs. 2 Nr. 2 FamFG sollte danach folgenden Wortlaut haben:

„ ...

2. Unterhaltssachen, sofern sie die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen, ...“

Abstimmungsergebnis: dafür 20 ; dagegen 0 ; Enthaltung 0

Angenommen

10. These: § 140 FamFG de lege ferenda

Die Vorschrift des § 140 FamFG lässt eine Abtrennung von Folgesachen vom Verbund nur sehr eingeschränkt zu. Dies hat mitunter erhebliche unangemessene Verzögerungen der Scheidung zur Folge. Es wird angeregt, die Vorschrift zu reformieren mit dem Ziel, die Abtrennung von Folgesachen zu erleichtern.

Abstimmungsergebnis: dafür 20 ; dagegen 0 ; Enthaltung 0

Angenommen

11. These: § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG de lege ferenda

a) Die Vorschrift des § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG, wonach das Beschwerdegericht von der Durchführung eines Termins, einer mündlichen Verhandlung oder einzelner Verfahrenshandlungen absehen kann, ist mit dem Anspruch der Beteiligten in Familiensachen auf ein umfassendes Beschwerdeverfahren und rechtliches Gehör, nicht zu vereinbaren.

Abstimmungsergebnis: dafür 15; dagegen 2 ; Enthaltung 2

Angenommen / Abgelehnt

b) Die Vorschrift des § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG ist zumindest dahingehend abzuändern bzw. zu erweitern, dass das Beschwerdegericht von der Durchführung eines Termins, einer mündlichen Verhandlung oder einzelner Verfahrenshandlungen nur dann absehen kann, wenn diese bereits im ersten Rechtszug vorgenommen wurden, von einer erneuten Vornahme keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind und an der erstinstanzlichen Entscheidung vollständig festgehalten werden soll.

Abstimmungsergebnis: dafür 13 ; dagegen 0 ; Enthaltung 5

Angenommen / Abgelehnt

12. These: Beschwerde gegen EA-Beschlüsse zu Unterhaltsansprüchen

De lege ferenda sollte § 57 FamFG dahingehend geändert werden, dass auch die Beschwerde gegen eine einstweilige Unterhaltsanordnung entsprechend der kurzen Frist von zwei Wochen nach § 63 Abs. 2 Nr. 1 FamFG zulässig ist.

Der Antragsteller muss (entgegen der aktuellen Rechtslage) das dringende Bedürfnis für den Erlass einer einstweiligen Unterhaltsanordnung begründen.

Abstimmungsergebnis: dafür 11 ; dagegen 4 ; Enthaltung 3

Angenommen / Abgelehnt

13. These: Unterhalt im asymmetrischen Wechselmodell

Immer wieder wird darauf hingewiesen, dass gerade der Kindesunterhalt ein Massenphänomen ist und deshalb einfacher Berechnungsparameter bedarf. Die diskutierten Berechnungsmodelle tragen diesem Hintergrund nicht Rechnung, sondern verfügen über einen beträchtlichen Aufwand. Hinzu kommt, dass nicht alle Faktoren der Berechnung konsensfähig sind. Danach kann es grundsätzlich bei der bisherigen Berechnung auf der Basis des Residenzmodells verbleiben, wobei dem erhöhten Betreuungsunterhalt dadurch Rechnung getragen werden soll, dass ab einer Mitbetreuung von 30 % bis zu einer Mitbetreuung im paritätischen Wechselmodell der Kindesunterhalt um 5-20 % zu reduzieren ist. Dies gilt auch bei einer Zahlung des Mindestunterhalts.

Abstimmungsergebnis: dafür 11 ; dagegen 3 ; Enthaltung 4

Angenommen / Abgelehnt